

Grundlage, noch wäre die Bezeichnung von staatlichen Behörden als gemeinsame Organe zweckmäßig. Die staatlichen Behörden unterliegen der Pflicht zur Verfassungstreue und damit dem Zwang zur vorrangigen Wahrnehmung der staatlichen Interessen, die sich nicht mit jenen der Staatenverbindung decken müssen. Wenn sich also ergibt, daß die schweizerischen Behörden beim Erlaß von in Liechtenstein direkt anwendbaren Vorschriften nicht als Staatenverbindungsorgane tätig sind, sondern eine Mitwirkung beider Vertragspartner a priori oder im Einzelfall für die Anwendbarkeit solcher Normen erforderlich ist, kann es sich nur um (primäres) völkerrechtliches Vertragsrecht handeln. Die Anwendung der in diesem Verfahren geschaffenen Rechtssätze unterliegt den Regeln des besonderen Völkerrechts.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, daß der Zollanschlußvertrag eine übernationale Staatenverbindung begründet, da das ursprünglich schweizerische Recht aufgrund der Legitimation durch den Zollanschlußvertrag als Staatenverbindungsrecht die Individuen direkt verpflichten, beziehungsweise berechtigen kann.

2. Anschluß an die europäische Integration

A. Anwendung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation auf das Fürstentum Liechtenstein

Aufgrund von Art. 8 Abs. 2 ZV hätte bei teleologischer Auslegung die Ratifikation des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 4. Januar 1960³⁴⁰ durch die Schweiz wohl genügt, um dessen Wirksamkeit auf das Gebiet des Fürstentums auszudehnen. Indessen wurde — formell zu Recht — von der fürstlichen Regierung die Auffassung vertreten, die Zielsetzung des EFTA-Vertrages, wie sie in seiner Präambel formuliert sei, gehe über jene des Zollanschlußvertrages hinaus.³⁴¹ In der Tat beinhaltet der EFTA-Vertrag unter anderem eine Absichtserklärung zugunsten der baldigen Schaffung einer multilateralen Wirtschaftsgemeinschaft³⁴² und verfolgt die Ziele einer nahezu umfassenden Wirtschaftspolitik und der Verwirklichung «gerechter

³⁴⁰ AS 1960, 590 (mit Änderungen).

³⁴¹ Bericht des Bundesrates 173 f.

³⁴² Präambel Abs. 4.